

Geschäftsverzeichnissnr. 1853
Urteil Nr. 46/2001 vom 18. April 2001

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 14 § 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1999 abgeänderten Fassung, erhoben von J. Adam und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior, den Richtern L. François, P. Martens, A. Arts, R. Henneuse und E. De Groot, und dem emeritierten Vorsitzenden G. De Baets gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 22. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Dezember 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigkeitserklärung von Artikel 14 § 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1999 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22 Juni 1999) abgeänderten Fassung: J. Adam, wohnhaft in 9000 Gent, Spiegelhofstraat 57, A. Henneau, wohnhaft in 7050 Masnuy-Saint-Jean, Bruyère d'Erbaut 14, und J. Vandebussche, wohnhaft in 2547 Lint, Koning Albertstraat 156.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 23. Dezember 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 27. Januar 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Februar 2000.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 13. März 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 12. Mai 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 9. Juni 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 31. Mai 2000 und vom 29. November 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 22. Dezember 2000 bzw. 22. Juni 2001 verlängert.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 2000 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 25. Januar 2001 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 27. Dezember 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 2001

- erschienen

. RA J. Van de Velde *loco* RA T. Vermeire, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA P. Devers, in Gent zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. De Groot und L. François Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

#### *In bezug auf die Zulässigkeit*

##### *Standpunkt der klagenden Parteien*

A.1.1. Die klagenden Parteien verweisen darauf, daß sie Gendarmen seien, die in Zukunft in die neuen Polizeidienste integriert würden. Sie machen geltend, durch den nachteiligen Umfang der gerichtlichen Nachprüfung betroffen zu sein, die der Staatsrat auf eine in der neuen Disziplinarregelung nach Stellungnahme des neuen Disziplinarrates auferlegte Disziplinarstrafe ausüben könne. Der Disziplinarrat sei als Organ durch das Gesetz vom 13. Mai 1999 zur Festlegung des Disziplinarstatuts der Personalmitglieder der Polizeidienste eingeführt worden.

A.1.2. Die Kläger führen an, daß der Disziplinarrat als eine Verwaltungsgerichtsbarkeit angesehen werden müsse, und zwar aus folgenden Gründen: 1) Den Vorsitz im Disziplinarrat führe ein Magistrat, und die Mitglieder des Disziplinarrates würden für eine bestimmte Dauer ernannt; 2) die Sitzungen des Disziplinarrates seien öffentlich; 3) es gebe verfahrensmäßige Garantien in bezug auf den Beistand und die Vertretung durch einen Rechtsbeistand; 4) die Stellungnahme des Disziplinarrates binde die übergeordnete Disziplinarbehörde in bezug auf die Darlegung des Sachverhalts, die Einstufung des Tatbestands als Disziplinarübertretung und die Tatsache, daß sie dem betreffenden Personalmitglied zugerechnet werde; 5) die übergeordnete Disziplinarbehörde könne keine leichtere als die vom Disziplinarrat vorgeschlagene Strafe auferlegen.

Die Einstufung des Disziplinarrates als Verwaltungsgerichtsbarkeit habe Folgen in bezug auf den Umfang der gerichtlichen Klagen. Die Kontrolle des Staatsrates als verwaltungsmäßiger Kassationsrichter sei eingeschränkt: Artikel 14 § 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat besage ausdrücklich, daß der Staatsrat « in diesem Fall [...] nicht über die Hauptsache [befindet] ».

A.1.3. Nach Darlegung der Kläger sei ihr Interesse an der Nichtigerklärung des letzten Satzes von Artikel 14 § 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat offensichtlich, denn « die Kontrolle des Staatsrates im Zusammenhang mit Disziplinarstrafen beschränkt sich in der Tat auf die einfache Kontrolle der Einhaltung des Rechtes, wenn das Verfahren vor dem Disziplinarrat angewendet wird. Es ist nicht die Rede von einer vollständigen Rechtsprechungsbefugnis ».

##### *Standpunkt des Ministerrates*

A.2.1. Der Ministerrat vertritt den Standpunkt, daß die Klage der Kläger unzulässig sei, da sie sich auf den letzten Satz von Artikel 14 § 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat beschränke. Dieser Satz stelle jedoch lediglich eine Erläuterung zum ersten Satz des vorgenannten Artikels 14 § 2 dar, so daß die Nichtigerklärung durch den Hof den Klägern nichts bringen könne. Eine Nichtigerklärung könne ihre Rechtslage nicht ändern und ihnen nicht das bringen, worauf sie abzielten.

A.2.2. Der Ministerrat verweist darauf, daß die Kläger ihr Interesse aus ihrer Eigenschaft als Gendarm und aus dem Gesetz vom 13. Mai 1999 zur Festlegung des Disziplinarstatuts der Personalmitglieder der Polizeidienste, das auf sie anwendbar sein werde, ableiteten. Die Kläger bemängelten jedoch keine der Bestimmungen dieses Gesetzes vom 13. Mai 1999.

A.2.3. Der Ministerrat führt an, daß die Kläger von einem vollständig falschen Ausgangspunkt ausgingen. In dem im Gesetz vom 13. Mai 1999 vorgesehenen Verfahren treffe nicht der Disziplinarrat die endgültige Entscheidung, sondern die übergeordnete Disziplinarbehörde. Überdies bestehe aufgrund von Artikel 14 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat die Möglichkeit einer direkten Nichtigkeitsklage gegen die endgültige Entscheidung der übergeordneten Disziplinarbehörde vor dem Staatsrat.

Nach Darlegung des Ministerrates müsse man zugeben, daß die Stellungnahme, die der Disziplinarrat abgebe, wenn nach Ansicht der übergeordneten Behörde der Tatbestand Anlaß zu einer schweren Disziplinarstrafe sein könnte, teils verbindlich sei für die übergeordnete Behörde. Doch im Nichtigkeitsverfahren bestehe die Möglichkeit, diese endgültige Entscheidung anzufechten und auch die Gesetzmäßigkeit der Stellungnahme zur Diskussion zu stellen.

A.2.4. Nach Darlegung des Ministerrates müsse man demzufolge schlußfolgern, daß «die Kläger nicht das erforderliche Interesse an der vorliegenden Nichtigkeitsklage nachweisen, da der von ihnen angefochtene Teil des Gesetzesartikels sich weder in ungünstigem Sinne auf ihre Rechtslage auswirken [...] noch auf sie Anwendung finden kann».

#### *Antwort der klagenden Parteien*

A.3.1. Die Kläger bestätigen, daß sie tatsächlich Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1999 beanstandeten. Der Umstand, daß sie *in concreto* verschiedene Bestimmungen Gesetzes vom 13. Mai 1999 damit in Verbindung gebracht hätten, ändere daran nichts.

A.3.2. Nach Darlegung der Kläger gebe der Ministerrat selbst an, daß der letzte Satz von Artikel 14 § 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat keine rein auslegende Beschaffenheit aufweisen könne, da der Ministerrat auf die Vorarbeiten zum Gesetz vom 25. Mai 1999 verweise. Darin sei zu lesen: «Das Ziel besteht darin, daß der Staatsrat in Zukunft bei Rechtsmitteln gegen Entscheidungen, die von Verwaltungsgerichtsbarkeiten in letzter Instanz getroffen werden, in Streitsachen als Kassationsrichter auftritt». Diese Feststellung gelte *de iure* (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1960/1, SS. 2-3) und *de facto* (vorher sei der Staatsrat als Kassationsrichter sehr wohl in Tatsachenfragen aufgetreten).

Durch die Nichtigerklärung des letzten Satzes von Artikel 14 § 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat würde die vorherige Situation wiederhergestellt werden.

A.3.3. Überdies führen die Kläger an, daß jeder belgische Rechtsunterworfenen einer Verwaltungsgerichtsbarkeit gegenüberstehen könne, auch außerhalb von Disziplinarverfahren. Der Ministerrat könne nicht gewährleisten, daß sie niemals einer Verwaltungsgerichtsbarkeit unterworfen werden würden, weshalb die Kläger ein Interesse an der Nichtigerklärung aufwiesen.

A.3.4. Nach Darlegung der Kläger könne der Umstand, daß die endgültige Disziplinaentscheidung beim heutigen Stand der Gesetzgebung die Art der Zuständigkeit des Staatsrates vollständig festlege - mit anderen Worten, daß der Staatsrat hinsichtlich dieser Entscheidung als Annullationsrichter auftrete -, nicht ausschließen, daß in Zukunft Änderungen vorgenommen werden könnten, sei es, daß eine Verwaltungsgerichtsbarkeit ein Urteil über die Kläger fälle, sei es, daß eine solche Gerichtsbarkeit eine nahezu verbindliche Stellungnahme abgebe.

*In bezug auf den einzigen Klagegrund*

*Standpunkt der klagenden Parteien*

A.4.1. Die Kläger führen einen einzigen Klagegrund an, aufgrund des Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich sowie in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

A.4.2. Die Kläger führen an, aus dem Umstand, daß die «verhängten» Disziplinarstrafen besondere und ernsthafte Folgen haben könnten und daß unter die Disziplinarübertretungen auch die strafrechtlich geahndeten Zuwiderhandlungen fielen, sei zu folgern, daß sowohl die Europäische Menschenrechtskonvention als auch der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte anwendbar seien.

Trotz der Anwendbarkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte könnten die betroffenen Personalmitglieder sich nicht an eine unparteiische Gerichtsstanz mit voller Rechtsprechungsbefugnis wenden. Die Kontrolle durch den Staatsrat beschränke sich auf die Prüfung der Rechtsanwendung.

Das Fehlen einer Kontrolle mit voller Rechtsprechungsbefugnis sei um so unangemessener, als im Falle der Auferlegung von leichten Disziplinarstrafen durch die ordentliche Disziplinarbehörde, ohne Verpflichtung der Anhörung durch den Disziplinarrat, der vom Staatsrat gebotene Rechtsschutz umfassender sei (Artikel 14 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat finde dann Anwendung).

A.4.3. Die Kläger führen an, daß die Artikel 10 und 11 der Verfassung eine umfassende Tragweite hätten. Jeder Verstoß gegen ein Grundrecht beinhalte normalerweise auch einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Wer sich nämlich beklage, daß seine Grundrechte verletzt würden, und anführe, daß er nicht den verfassungsmäßigen oder vertragsrechtlichen Schutz erhalten habe, auf den er Anrecht habe, prangere in Wirklichkeit nämlich eine ungleiche Behandlung an.

A.4.4. Schließlich verweisen die Kläger darauf, daß zwischen dem Verfahren vor der ordentlichen Disziplinarbehörde und dem Verfahren vor der übergeordneten Disziplinarbehörde nur ein einziger wesentlicher Unterschied bestehe, nämlich die Anhörung durch den Disziplinarrat. Auch wenn dieser Disziplinarrat eine Verwaltungsgerichtsbarkeit sei, rechtfertige dieser Unterschied an sich nicht den unterschiedlichen Umfang der Kontrolle durch den Staatsrat.

*Standpunkt des Ministerrates*

A.5.1. Der Ministerrat verweist darauf, daß die Kläger einen direkten Verstoß gegen die Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte anführten, ohne jedoch einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung anzugeben. Überdies werde nirgendwo angegeben, welche Kategorien von Personen nach Auffassung der Kläger vom Hof miteinander zu vergleichen seien.

A.5.2. Der Ministerrat merkt an, daß die Ausübung des Disziplinarrechtes gegenüber statutarischen Beamten nicht Gegenstand einer Streitigkeit in bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention sei und somit nicht unter die Anwendung dieses Artikels falle.

A.5.3. Die Kläger führten einen Behandlungsunterschied an zwischen Personalmitgliedern, die durch eine ordentliche Disziplinarbehörde bestraft würden, und Personalmitgliedern, die durch eine übergeordnete Disziplinarbehörde bestraft würden. Dieser Behandlungsunterschied bestehe darin, ob der Disziplinarrat zwingend angehört werden müsse oder nicht. Der Ministerrat führt an, daß der von den Klägern geltend gemachte Unterschied nicht im Gesetz vom 13. Mai 1999 wiederzufinden sei. Sowohl die ordentliche Disziplinarbehörde als auch die übergeordnete Disziplinarbehörde könnten leichte Disziplinarstrafen ohne Einschreiten des Disziplinarrates auferlegen. Der Unterschied in bezug auf die zwingende Anhörung des

Disziplinarrates zwecks Stellungnahme liege auf der Ebene der Schwere der Disziplinarstrafe und nicht auf der Ebene der zuständigen Disziplinarbehörde.

A.5.4. Der Ministerrat ist der Auffassung, es müsse die Frage gestellt werden, ob die vorliegende Nichtigkeitsklage nicht eher gegen verschiedene Artikel des Gesetzes vom 13. Mai 1999 als gegen Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1999 gerichtet sei.

#### *Antwort der Kläger*

A.6.1. Nach Darlegung der Kläger müsse nicht angegeben werden, welche Kategorien zu vergleichen seien. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung hätten nämlich eine umfassende Tragweite, und das Fehlen einer vergleichbaren Kategorie, die einem anderen System unterliege, bedeute nicht, daß keine Diskriminierung vorliege.

A.6.2. Die Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte könnten nach Ansicht der Kläger sehr wohl geltend gemacht werden, da diese Vertragsbestimmungen eine autonome Bedeutung hätten, da kein vernünftiger Bürger die zivilrechtliche Beschaffenheit der Disziplinarstrafen anzweifeln könne und da gemäß der Rechtsprechung des Kassationshofes die in Disziplinarangelegenheiten geltenden Rechtsgrundsätze die gleichen seien wie diejenigen, die dem Strafverfahren zugrunde lägen.

A.6.3. Nach Auffassung der Kläger könne man nicht behaupten, daß der Staatsrat in bezug auf endgültige Disziplinarentscheidungen eine Annullationsbefugnis habe. Hierfür gebe es drei Gründe: 1) jeder belgische Rechtsunterworfenen könne einer Verwaltungsgerichtsbarkeit gegenüberstehen, auch und sicherlich außerhalb von polizeilichen Disziplinarverfahren; 2) man dürfe sich nicht auf die jetzige Disziplinarregelung beschränken, ohne eine spätere Änderung dieser Regelung in Erwägung zu ziehen; 3) es obliege dem Staatsrat festzulegen, ob einerseits eine Nichtigkeitsklärung der Stellungnahme möglich sei, und andererseits, ob der Disziplinarrat eine Verwaltungsgerichtsbarkeit sei oder nicht.

#### *- B -*

B.1. Beantragt wird die teilweise Nichtigkeitsklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1999 « zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Gesetzes vom 5. April 1955 bezüglich der Gehälter der Amtsträger beim Staatsrat, sowie des Gerichtsgesetzbuches ». Artikel 2 ersetzt Artikel 14 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat durch folgende Bestimmung:

« Art. 14. § 1. Die Abteilung entscheidet im Urteilswege über Nichtigkeitsklagen wegen Nichtbeachtung entweder wesentlicher oder bei Strafe von Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, Zuständigkeitsüberschreitung oder Ermessensmißbrauch, die gegen Akte und Verordnungen der jeweiligen Verwaltungsbehörden, sowie gegen die Verwaltungsakte von gesetzgebenden Versammlungen oder ihren Organen, einschließlich der bei diesen Versammlungen eingesetzten Ombudsleute, des Rechnungshofes und des Schiedshofes, sowie von Organen der richterlichen Gewalt und des Hohen Justizrates in bezug auf öffentliche Aufträge und auf ihre Personalmitglieder.

§ 2. Die Abteilung entscheidet im Urteilswege über Kassationsklagen gegen die von den Verwaltungsgerichtsbarkeiten in letzter Instanz getroffenen Entscheidungen in Streitsachen wegen Gesetzesübertretung oder wegen des Verstoßes gegen wesentliche oder bei Strafe der Nichtigkeit auferlegte Formvorschriften. In diesem Fall befindet sie nicht über die Hauptsache.

§ 3. Wenn eine Verwaltungsbehörde zur Entscheidung gehalten ist und nach Ablauf einer viermonatigen Frist ab Datum der von einem Beteiligten zu diesem Zweck notifizierten Inverzugsetzung keine Entscheidung getroffen worden ist, wird davon ausgegangen, daß das Stillschweigen der Behörde einer zurückweisenden Entscheidung entspricht, gegen die Berufung eingelegt werden kann. Diese Bestimmung tut den Sonderbestimmungen, die eine andere Frist festsetzen oder mit dem Stillschweigen der Verwaltungsbehörde andere Folgen verbinden, keinen Abbruch. »

Nur der letzte Satz des abgeänderten Artikels 14 § 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat wird angefochten:

« In diesem Fall befindet sie [die Verwaltungsabteilung des Staatsrats] nicht über die Hauptsache. »

#### *In bezug auf die Zulässigkeit*

B.2.1. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Parteien an der Beantragung der Nichtigerklärung des letzten Satzes von Artikel 14 § 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat in Abrede.

B.2.2. Die klagenden Parteien sind Gendarmen, die in Zukunft in den integrierten Polizeidienst aufgenommen werden. Sie sind der Auffassung, sie seien durch den beschränkteren Umfang der gerichtlichen Nachprüfung betroffen, die der Staatsrat auf eine durch die übergeordnete Disziplinarbehörde gemäß den Artikeln 38 bis 55 des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Festlegung des Disziplinarstatuts der Personalmitglieder der Polizeidienste verhängte schwere Disziplinarstrafe ausüben könne, da der Disziplinarrat als Verwaltungsgerichtsbarkeit angesehen werden müsse. Aufgrund von Artikel 14 § 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat werde der Staatsrat in diesem Fall als verwaltungsmäßiger Kassationsrichter auftreten und nicht als Annullationsrichter.

B.2.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein

Interesse nachweist. Dieses Interesse ist nur dann vorhanden, wenn die angefochtene Bestimmung die klagenden Parteien unmittelbar und in ungünstigem Sinne berühren kann. Die klagenden Parteien weisen nach, daß sie ab dem Augenblick ihrer Zugehörigkeit zum integrierten Polizeidienst in bezug auf die auf der Grundlage des Gesetzes vom 13. Mai 1999 getroffenen Entscheidungen der Kontrolle des Staatsrates unterliegen können.

Die klagenden Parteien weisen somit das erforderliche Interesse nach.

### *Zur Hauptsache*

B.3. Die von den Klägern erhobene Klage beruht auf einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, da die betroffenen Personalmitglieder sich nicht an einen unparteiischen Richter mit voller Rechtsprechungsbefugnis wenden könnten, wenn nach einer Stellungnahme des Disziplinarrates eine Disziplinarstrafe auferlegt werde. Da der Disziplinartrat eine Verwaltungsgerichtsbarkeit sei, beschränke sich die Kontrolle durch den Staatsrat nämlich auf die Prüfung der Rechtsanwendung.

B.4.1. Die Stellungnahme des Disziplinarrates ist nur im Falle von Artikel 38 Absatz 5 des Gesetzes vom 13. Mai 1999 einzuholen, nämlich dann, wenn der Tatbestand nach Auffassung der übergeordneten Disziplinarbehörde Anlaß zu einer schweren Disziplinarstrafe sein kann. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber durch die Auferlegung der Intervention eines unabhängigen Disziplinarrates die Rechte der Verteidigung schützen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1965/1, SS. 2-3).

B.4.2. Die endgültige Entscheidung wird in diesem Fall nicht durch den Disziplinartrat getroffen, sondern durch die übergeordnete Disziplinarbehörde. Artikel 55 des Gesetzes vom 13. Mai 1999 sieht nämlich vor, daß «die übergeordnete Disziplinarbehörde [...] dem betroffenen Personalmitglied ihre Entscheidung innerhalb von dreißig Tagen, nachdem ihr gemäß Artikel 53 die Stellungnahme des Disziplinarrates oder die Akte ohne Stellungnahme

zugesandt wurde oder nachdem sie gemäß Artikel 54 die letzte Verteidigungsschrift erhalten hat, mit[teilt] ».

B.4.3. Gegen diese endgültige Entscheidung kann eine Aussetzungs- oder Nichtigkeitsklage und nicht eine Kassationsklage vor dem Staatsrat eingereicht werden. Die Vorarbeiten zum Gesetz vom 13. Mai 1999 besagen ausdrücklich, daß « alle Disziplinarstrafen [...] Gegenstand eines Aussetzungsantrags und einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat sein [können] » (ebenda, S. 3).

B.5. Der Klagegrund ist unbegründet, da nicht Artikel 14 § 2, sondern Artikel 14 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat die einschlägige Bestimmung ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. April 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

G. De Baets